



HVBG

HVBG-Info 13/1988 vom 13.05.1988, S. 1022 - 1026, DOK 143.27/017-BSG

**Zur Zurückzahlung einer Urteilsrente mittels monatlicher Raten
(§§ 45, 50 SGB X) - BSG-Urteil vom 03.02.1988 - 5/5b RJ 60/86**

Zur Zurückzahlung einer Urteilsrente mittels monatlicher Raten (§§ 45, 50 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 03.02.1988 - 5/5b RJ 60/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 03.02.1988 - 5/5b RJ 60/86 -

folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Rückforderung einer Urteilsrente - Sozialhilfebedürftigkeit -
besondere Härte - menschenwürdiges Leben:

1. Der Empfänger einer sogenannten Urteilsrente darf sich wegen des Hinweises auf eine mögliche Rückforderung regelmäßig nicht darauf einstellen, die Urteilsrente behalten zu dürfen.
2. Die Verwaltung darf aber die Urteilsrente dann nicht zurückfordern, wenn sich daraus nach Lage des einzelnen Falles für den Leistungsempfänger eine besondere Härte ergeben würde. Eine solche ist anzunehmen, wenn die Erstattung den Leistungsempfänger sozialhilfebedürftig machen oder einen höheren Anspruch auf Sozialhilfe auslösen und damit seine wirtschaftliche Existenz auf Dauer ernstlich gefährden würde.
3. Der Senat sieht keinen Anlaß, den Schutz des Empfängers der Urteilsrente gegen deren Rückforderung über das dem Satz der Sozialhilfe entsprechende Lebensführungsniveau hinaus auszudehnen. Mit diesem Schutz ist nämlich im Vergleich zur Regelung des § 717 Abs. 2 ZPO bereits eine für den Empfänger der Urteilsrente günstigere Rechtslage herbeigeführt worden, der dort schlechthin zum Ersatz des durch die Vollstreckung des Urteils entstandenen Schadens verpflichtet ist.
4. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Unantastbarkeit der Würde des Menschen ist diese zwar grundsätzlich geschützt, aber im Einzelfall noch nicht konkret gesichert. Deshalb verpflichtet Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG die staatliche Gewalt, diese Würde zu achten und zu schützen. Dazu gehört insbesondere die konkrete gesetzliche Ausgestaltung. Sie kann deshalb nicht zu einem stärkeren Schutz führen, als die verfassungsrechtliche Vorgabe beinhaltet.